

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau

Aufnahmeantrag / Übernahmeantrag Minderjährige

Ich bitte um Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau, Ortsfeuerwehr_____.

Name: _____ Vorname: _____

Wohnanschrift: _____

Geb.-datum: _____ Geb.-ort: _____

Telefon: _____

Ausbildung: _____

Arbeitgeber: _____

Anschrift: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

---

gesetzl. Vertreter/in Vorname: _____ Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Ich war bereits (nicht ausfüllen bei Übernahme):

von: _____ bis: _____ Mitglied der FF: _____

letzter Dienstgrad: _____ letzte Dienststellung: _____

Absolvierte Lehrgänge (Datum, Schule, Art des Lehrgangs):

_____

Ich erkläre, dass ich Einwohner(in) der Gemeinde Schipkau bin bzw. werde ich mich umgehend im Einwohnermeldeamt anmelden.

_____ _____
Ort / Datum Unterschrift Bewerber/in

_____ _____
Ort / Datum Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

(Alle Daten sind vollständig und richtig anzugeben und werden vertraulich behandelt.)

Erklärung zur gesundheitlichen Eignung

Für den aktiven Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist die gesundheitliche Eignung gemäß § 1 Abs. 2 der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) des Landes Brandenburg erforderlich. Auf Grundlage dieser Verordnung wird vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung ein ärztliches Eignungsgutachten verlangt.

Nachweis der gesundheitlichen Eignung:
Bewerberinnen und Bewerber, die neu in den aktiven Dienst eintreten, einschließlich der Kameradinnen und Kameraden, die aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden, müssen ihre gesundheitliche Eignung vor der Aufnahme durch eine ärztliche Untersuchung nachweisen.

Ausnahme Wechsel:
Von dieser Untersuchungspflicht ausgenommen sind lediglich Kameradinnen und Kameraden, die bereits in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr aktiv waren (sofern keine neuen gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen).

Ablauf & Kosten:
Die Terminvereinbarung erfolgt eigenständig durch die Bewerberin / den Bewerber in Absprache mit der Ortswehrführung oder der Gemeindeverwaltung, bei unserem zuständigen Arbeitsmediziner.
Die Kosten für die Untersuchung trägt die **Gemeinde Schipkau**.
(Hinweis: Der Arzt unterliegt der Schweigepflicht und übermittelt der Feuerwehr bzw. der Gemeinde lediglich das Ergebnis der Eignungsfeststellung ohne medizinische Diagnosen.)

Verwendung bei eingeschränkter Eignung:
Stellt der Arzt eine eingeschränkte oder fehlende Eignung für den aktiven Einsatzdienst fest, entscheidet der Träger des Brandschutzes (Gemeinde Schipkau) auf Vorschlag der Wehrführung über eine mögliche alternative Verwendung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.

Verpflichtende Erklärung Bewerber/in:
Ich verpflichte mich, im Rahmen der ärztlichen Untersuchung gegenüber dem Arzt vollständig wahrheitsgemäße Angaben zu meinem Gesundheitszustand zu machen. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben oder das Verschweigen gesundheitlicher Einschränkungen, die zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Träger des Brandschutzes führen können.

_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift Bewerber/in
_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

Probezeit

Bewerber/in: _____

(entfällt, wenn Antragsteller länger als 1 Jahr in der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schipkau)

Vorschlag der Ortsfeuerwehr

Der Antrag wird ◯ befürwortet ◯ nicht befürwortet _____

Datum, Unterschrift des Ortswehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

_____

_____

_____

Vorschlag des Wehrführers

Der Antrag wird ◯ befürwortet ◯ nicht befürwortet _____

Datum, Unterschrift des Wehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

_____

_____

_____

Entscheidung des Trägers

Der Bewerber wird mit Wirkung vom _____ als Feuerwehr-Anwärter in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau

◯aufgenommen ◯nicht aufgenommen.

◯Der Bewerber wird zu einer Probezeit von 1 Jahr verpflichtet.

◯Die Probezeit entfällt. (Begründung: _____)

_____

Datum, Unterschrift des Trägers

Bitte beachten: Seite 4 – Verpflichtungserklärung für die Probezeit von 1 Jahr ist vom Bewerber/in zu unterschreiben, jedoch nicht, wenn die Probezeit entfällt.

Verpflichtungserklärung für die Probezeit von 1 Jahr

Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) erfüllen werde. Insbesondere werde ich

1. den Grundausbildungs-Lehrgang (76 Std.) erfolgreich absolvieren, der nur einmal im Jahr stattfindet.

2. regelmäßig an Schulungen und Ausbildungen teilnehmen (mind. 75%).

3. mich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus einfinden (Kamerad muss DME besitzen).

4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen.

5. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten.

6. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten.

7. die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaftpflegen, sie nur für dienstliche Zwecke nutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben.

8. mich bei einer Dienstverhinderung bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und meine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzeigen.

Mir ist bewusst, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine weitere Mitgliedschaft in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau nach Ablauf der 1-jährigen Probezeit in Frage gestellt wird.

_____

Datum, Name und Unterschrift Bewerber/in

Beendigung der Probezeit

Bewerber/in: _____

Vorschlag der Ortsfeuerwehr

Bewerber/in hat ◯ erfolgreich ◯ nicht erfolgreich seine/ihre Probezeit bestanden.

_____
Datum, Unterschrift des Ortswehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

_____
_____
_____

Vorschlag des Wehrführers

Der Bewerber hat ◯ erfolgreich ◯ nicht erfolgreich seine Probezeit bestanden

_____
Datum, Unterschrift des Wehrführers

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

_____
_____
_____

Entscheidung des Trägers

Nach erfolgter Ausbildung und einwandfreier Dienstleistung wird der Feuerwehr-Anwärter mit Wirkung vom _____ in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau

◯aufgenommen ◯nicht aufgenommen

_____
Datum, Unterschrift des Trägers

Verpflichtungserklärung nach Beendigung der Probezeit

(auch zu unterschreiben, wenn die Probezeit entfällt)

Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) erfüllen werde. Insbesondere werde ich

1. regelmäßig an Schulungen und Ausbildungen teilnehmen (mind. 75%).

2. mich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus einfinden (Kamerad muss DME besitzen).

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen.

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten.

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten.

6. die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur für dienstliche Zwecke nutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben.

7. mich bei einer Dienstverhinderung bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und meine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzeigen.

Mir ist bewusst, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine weitere Mitgliedschaft in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau in Frage gestellt wird.

_____

Datum, Name und Unterschrift Bewerber/in

Einverständniserklärung

Ich erkläre mein/wir erklären unser Einverständnis - jederzeit widerruflich -

dass _____ am Dienst in der Einsatzabteilung

und anschließend, nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und Vollendung des 16. Lebensjahres, an Einsätzen teilnehmen kann.

Wir haben uns die Jugendordnung Einsatzabteilung, der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Schipkau, durchgelesen und verinnerlicht.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Bewerber/in

_____
Unterschrift gesetzl. Vertreter/in

Jugendordnung

Einsatzabteilung

Gemeinde Schipkau

vom 22.06.2023
geändert am 09.02.2026

Inhalt

§ 1	Aufgaben der Jugendordnung	3
§ 2	Teilnahme am Übungsdienst der Einsatzabteilung	3
§ 3	Soziale Sicherung	3
§ 4	Übernahme in den aktiven Dienst	3
§ 5	Feuerwehrtechnische Ausbildung	4
§ 6	Einsätze	4
§ 7	Nachtruhe	4
§ 8	Freistellungen	4
§ 9	Verschwiegenheitspflicht	5
§ 10	Schlussbestimmung	5

§ 1 Aufgaben der Jugendordnung

(1) Die Jugendordnung dient der Ortswehrführung als Handlungsgrundlage um Jugendliche von der Jugendfeuerwehr in den Einsatzdienst zu übernehmen.

(2) Die Jugendordnung regelt den Einsatzdienst vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Folgendes wird in den weiteren Paragrafen geregelt: Übernahme in den Übungsdienst, Einsätze, Nachtruhe und Freistellungen.

§ 2 Teilnahme am Übungsdienst der Einsatzabteilung

(1) Am Übungsdienst der Einsatzabteilung darf das Mitglied der Jugendfeuerwehr ein halbes Jahr vor vollendung des 16. Lebensjahres teilnehmen.

(2) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart prüft die Eignung und meldet es dem Ortswehrführer. Dieser entscheidet über die Teilnahme am Übungsdienst in der Einsatzabteilung.

(3) Die Übernahme in die Einsatzabteilung ist durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Diese Erklärung ist der Anlage dieser Jugendordnung zu entnehmen.

§ 3 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Einsatzabteilung bei der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Brandenburg versichert (entsprechend § 27 Abs. 5 BbgBKG). Dies gilt auch für den direkten Hin- und Rückweg zum oder vom Dienst.

(2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten und mindestens einmal jährlich sind diese zu erläutern.

§ 4 Übernahme in den aktiven Dienst

(1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.

(2) In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können weiterhin in der Jugendfeuerwehr mitwirken, zählen dann aber als Helfer.

§ 5 Feuerwehrtechnische Ausbildung

(1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können zur Truppmannausbildung (Teil 1) zugelassen werden, wenn sie bis zum Stichtag (30. September) des jeweiligen Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) In begründeten Sonderfällen kann eine Einzelentscheidung über die Lehrgangszulassung getroffen werden, gegebenenfalls mit einem ärztlichen Attest.

(3) Die Teilnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Einsätze

(1) Jugendfeuerwehrmitglieder dürfen an keinen Einsätzen teilnehmen.

(2) Bei Ausbildungen, die nicht am Standort stattfinden ist im Alarmfall das Jugendfeuerwehrmitglied und eine Betreuungsperson zum Gerätehaus zurück zu bringen.

(3) An Einsätzen darf erst nach erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung und mit Vollendung des 16. Lebensjahres teilgenommen werden.

§ 7 Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen keine Mitglieder der Einsatzabteilung unter 18 Jahren an Einsätzen und Übungsdiensten teilnehmen.

(2) Die Nachtruhe ist auch einzuhalten, wenn der Erziehungsberechtigte anwesend ist.

§ 8 Freistellungen

(1) Schul- und Berufsausbildung geht vor dem Einsatz- und Übungsdienst. Während der Unterrichts- und Arbeitszeit darf nicht an Einsätzen und Übungsdiensten oder Präventionsmaßnahmen teilgenommen werden.

(2) Der Träger des Brandschutzes stellt dem jugendlichen Kameraden keine Freistellung für die Schule oder Arbeitgeber aus.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

§ 27 Absatz 6 des Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind anzuwenden (Verschwiegenheit, keine Bild- und Tonaufnahmen).

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Alle Funktionen wurden zum besseren Verständnis in maskuliner Form gewählt, gelten aber auch feminin und divers.

(2) Änderungen dieser Jugendordnung haben immer in Schriftform zu erfolgen.

Schipkau / OT Klettwitz, 09.02.2026

Gemeindewehrführer

Gemeindejugendfeuerwehrwart

Bürgermeister
Gemeinde Schipkau

Dienstanweisung

001/2021

Führen von Einsatz- und Dienstfahrzeugen

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau
Die Wehrführung

1. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Fahrten mit dienstlichen Fahrzeugen, die der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau gehören oder ihr anvertraut wurden. Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder und Geldstrafen etc. sind vom Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin zu tragen (bei Einsatzfahrten ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten).

2. Voraussetzungen

Zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen müssen folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse (im MP-Feuer dokumentiert)
- bestandene und dokumentierte Einweisungsfahrt (im MP-Feuer hinterlegt mit Unterschrift vom Gemeindewehrführer) durch einen Berechtigten der Ortsfeuerwehr
-bei Einsatzfahrten:
  - absolvierter Maschinisten Lehrgang und der Besitz des “Weißen Scheins” und des “**Blauen Scheins”**
  - bei Kraftfahrzeugen bis 3,5 t (z.B. MTW, KdoW, usw.) ist der Besitz des “Weißen Scheins” sowie der Besitz des “**Blauen Scheins”** erforderlich, sowie eine gesonderte Unterweisung/Einweisung durch die Gemeindewehrführung
- bei Dienstfahrten ist der “Weiße Schein” erforderlich
- für Kameraden/Zivile Bürger ohne Maschinisten Lehrgang gilt folgendes
  - Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis
  - keine Benutzung von Sonder- und Wegerechten nach §35 und §38 StVO (ohne Einweisung)

3. Fahrerlaubnis

Die gesetzlichen Anforderungen müssen beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen erfüllt sein. Eine Änderung oder der Verlust der Fahrerlaubnis ist der Ortsfeuerwehrführung umgehend mitzuteilen und im MP-Feuer zu dokumentieren.

4. Einweisungsfahrten

Einweisungsfahrten werden ausschließlich auf Weisung der Ortswehrführung oder dessen Stellvertreter mit mindestens 200 Km vorgenommen. Die Fahrten müssen mit einem ausgebildeten Maschinisten durchgeführt werden. Die Einweisungsfahrt umfasst die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung und darüber hinaus folgende Themen:
- Maßnahmen / Überprüfungen vor Beginn der Fahrt
- Einweisung in die Fahrzeugtechnik
- Fahrübungen einschließlich Rückwärtsfahren und Einparken
- Maßnahmen im Falle eines Verkehrsunfalls
- Eintragungen in das Fahrtenbuch / Umgang mit dem Fahrtenbuch
- Maßnahmen / Überprüfungen bei Fahrtende

Der Fahrer oder die Fahrerin soll nach der Einweisungsfahrt in der Lage sein, alle Instrumente und Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeuges zu finden und zu bedienen.

DA Führen von Einsatz - und Dienstfahrzeugen GBM Michael Kiepe vom 23.11.2021 geändert am 29.08.2025

5. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften ist ausschließlich der/ die Kraftfahrzeugführer - bzw. Führerin verantwortlich. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten nach §35 und 38 StVO.
Während der Fahrt muss ständig (auch am Tag) das Abblendlicht eingeschaltet sein.
Während der Fahrt darf der/die Kfz-Führer/in weder essen noch trinken. Das Rückwärtsfahren erfolgt immer mittels Einweisung.

6. Anschnallpflicht

Vorhandene Sicherheitsgurte sind nach den gesetzlichen Vorschriften vor Antritt der Fahrt anzulegen.
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind dürfen, in Kfz auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und geeignet sind.

7. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Dienstfahrzeugen untersagt.

8. Alkohol- und Drogenverbot

Das Führen von Dienstfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen ist untersagt.

9. Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten

Bei Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind die in der Anlage 2 aufgestellten Grundsätze verbindlich.

10. Mitnahme Dritter

Der Feuerwehr nicht angehörende Personen können in Dienstfahrzeugen mitgenommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Ein dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

1. bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
2. wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe der Feuerwehr ermöglicht oder erleichtert wird,
3. wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
4. wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr dient oder
5. wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen mitgenommen werden und die Mitnahme deren dienstlichen Zwecken dient.

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau
Die Wehrführung

11. Marsch im geschlossenen Verband

Das Fahren von drei oder mehr Fahrzeugen im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) sowie jede sonstige übermäßige Straßenbenutzung bedürfen auch bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und dringendem Gebot zur Befreiung von den Vorschriften der StVO (§ 35 StVO) der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Einer Erlaubnis bedarf es nicht:

- bei Fahrten zu Ausbildungs- und Übungszwecken
- bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen
- bei Einsätzen anlässlich von Katastrophen
- bei Einsätzen anlässlich von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- in den Fällen des Art. 91 des Grundgesetzes (Innerer Notstand)
- in den Fällen des Art. 87 a Abs. 4 des Grundgesetzes (Abwehr einer drohenden Gefahr)

Übermäßige Straßenbenutzung liegt u. a. im Rahmen von Veranstaltungen vor, wenn die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr wegen der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (§ 27 Abs. 2 StVO).

12. Rückgabe der Fahrzeuge

Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug unverzüglich innen und außen zu reinigen und erforderlichenfalls zu tanken.
Das Betanken ist immer dann erforderlich, wenn der Kraftstoffvorrat im Tank um mehr als ein Viertel verbraucht ist.

13. Fahrtenbuch

Grundsätzlich gilt, dass ein Fahrtenbuch ordentlich geführt wird. Das heißt, dass alle Zeilen und Spalten im Fahrtenbuch ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Die Rechtsprechung hat festgelegt, dass ein Fahrtenbuch

1. zeitnah,
2. in einer gebundenen oder jedenfalls in sich geschlossenen Form
3. mit Angabe zu jeder Fahrt zu führen ist
4. und, dass es lesbar sein muss.

Das Fahrtenbuch muss daher zeitnah, nach jeder Fahrt, geführt werden.

Diese Angaben muss ein Fahrtenbuch enthalten:

1. Datum
2. Uhrzeit
3. Ausgangspunkt und Ziel
4. Reiseroute bei Umwegen
5. Reisezweck
6. Angabe der Kilometer zu Beginn und Ende der Fahrt
7. die tatsächlich gefahrenen Kilometer

DA Führen von Einsatz - und Dienstfahrzeugen GBM Michael Kiepe vom 23.11.2021 geändert am 29.08.2025

8. Zweck, Ziel und Kilometerangaben der Fahrten dürfen nicht nachträglich geändert werden.
9. Das Fahrtenbuch ist fortlaufend zu führen, Zeile für Zeile. Das Auslassen einer Zeile ist nicht zulässig. Korrekturen, insbesondere Schwärzungen oder übermalen mit TippEx sind unzulässig.
10. Wenn ein Fahrtenbuch beendet und ein Neues angelegt wird, müssen End- und Anfangskilometerstand übereinstimmen.

14. Transport von Kindern und Jugendlichen

Jede/r Fahrzeugführer/in (Maschinist/in), der Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr oder bei Veranstaltungen transportiert, muss mindestens ein Fahrsicherheitstraining absolviert haben. Dieses gilt für Fahrzeuge, die der Träger zur Verfügung stellt. Unter 3,5 t ist das Fahrsicherheitstraining empfehlenswert. Über 3,5 t ist es Voraussetzung. Bei Fahrten mit einem Fahrzeug bis 3,5 t gelten die vorgeschrieben Geschwindigkeiten **außer sowie innerorts und auf Bundesautobahnen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h.**

- Es besteht die Gurtpflicht auf allen mit einem Sicherheitsgurt ausgerüsteten Sitzplätzen
- Zur Verfügung stehende Kindersitze sind nur auf den mit 3-Punkt-Gurten ausgestatteten Sitzplätzen zu befestigen (siehe auch Pkt.6)
- Während des Transportes muss eine volljährige Begleitperson die Aufsicht im Fahrzeug übernehmen, um den Maschinisten zu entlasten
- In allen anderen Fahrzeugen ist ein geeigneter Platz zu wählen, um der Aufsichtspflicht jederzeit nachkommen zu können.
- Bei allen Fahrten ist das Abblendlicht einzuschalten.
- Die Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen über 7,5 t gilt auf **Landstraßen 60 km/h**
- Die Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen über 7,5 t gilt auf **Autobahnen sowie Kraftfahrstraßen beträgt 80 km/h**
- Rundfahrten und Schuleingangsfahrten können auf eigene Verantwortung durchgeführt werden.

15. Erklärung

Alle berechtigten Fahrzeugführer/ -innen sind nachweislich und umfassend in die ihnen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge einzuweisen. Die jeweils gültige Dienstanweisung für die Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen ist ihnen zur Kenntnis zu geben. Eine Erklärung ist von allen Feuerwehrmitgliedern mit Fahrberechtigung zu unterschreiben und in dem MP-Feuer zu hinterlegen (Anlage 1).
Die Personalien und die Daten des Führerscheins werden gem. geltender Datenschutzrichtlinien im MP-Feuer erfasst.

- Anlage 1 Erklärung
- Anlage 2 §35: Sonderrechte §38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schipkau
Die Wehrführung

Besonderheiten

Fahrten zur Einschulung im Auftrag der Schule sowie zur Brandschutzerziehung sind die Fahrzeuge grundsätzlich auf Status 6 zu setzen. Ebenso ist die Wehrführung und der Träger des Brandschutzes hierüber in Kenntnis zu setzen.

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt nach Veröffentlichung am 23.11.2021 in Kraft. Die Dienstanweisung zum sicheren Transport von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau vom 29.05.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

GBM Michael Kiepe

Gemeindewehrführer
Freiwillige Feuerwehr
Gemeinde Schipkau

BM Klaus Prietzel

Bürgermeister
Gemeinde Schipkau

DA Führen von Einsatz - und Dienstfahrzeugen GBM Michael Kiepe vom 23.11.2021 geändert am 29.08.2025

Anlage 1 Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Dienstanweisung zum Führen von Dienst- und Einsatzfahrzeugen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schipkau Kenntnis habe und insbesondere über die Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechte eingewiesen wurde.

Jede Sicherstellung, Beschlagnahme oder Entzug der Fahrerlaubnis sowie die Erteilung eines Fahrverbotes oder nachträgliche Erteilung von Auflagen zur Fahrerlaubnis werde ich unverzüglich mitteilen. Diese Meldung ist ohne zeitlichen Verzug an der/den zuständigen Ortswehrführer/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten.

Mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Feuerwehr-Fahrberechtigung (Weißer/Blauer Schein) automatisch erlischt und die Benutzung von Feuerwehr-Fahrzeugen bis zur Neuerteilung einer Feuerwehr-Fahrberechtigung untersagt ist.

Bei Verstoß gegen die Dienstanweisung mit den entsprechenden Anlagen oder grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Unfallschäden kann ich für die entstandenen Kosten in Regress genommen werden.

Datum	Name	Dienstgrad	Unterschrift